Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7282

30. 05. 90

Sachgebiet 240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/6910, 11/6948 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

A. Problem

Die veränderten politischen Verhältnisse in der DDR und die nach Öffnung der innerdeutschen Grenze bestehende Freizügigkeit sowie die angestrebte Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft mit sozialer Sicherung rechtfertigen es, die Aufhebung des Aufnahmegesetzes in die Wege zu leiten und die mit der Aufnahme verbundenen Leistungen weiter anzupassen.

B. Lösung

Aufhebung des Aufnahmegesetzes (AufnG) und Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes (FlüHG).

Einstimmigkeit bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Aufhebung des Aufnahmegesetzes und die Beendigung von übersiedlerspezifischen Leistungen finanziell entlastet. Bei den Ländern und Kommunen werden Entlastungen eintreten, weil sich die Zahl der Übersiedler verringern wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes — Drucksachen 11/6910, 11/6948 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Frau Hämmerle**	**Fellner**	**Dr. Hirsch**	**Meneses Vogl**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes — Drucksachen 11/6910, 11/6948 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
§ 1 Aufhebung des Aufnahmegesetzes	unverändert
Das Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und die Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), werden aufgehoben.	
§ 2 Übergangsvorschriften	
Personen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes genommen haben, können einen Antrag nach § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Das Verfahren richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Satz 2 gilt auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind.	
Artikel 2 **Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes**
Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:	Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Besetzung des Schadensgebietes" die Worte „und vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)" eingefügt.	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) § 92 des Bundesvertriebenengesetzes ist auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden. Hierbei bleiben der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Zeitpunkt sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 außer Betracht."	2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) **§ 71 und** § 92 des Bundesvertriebenengesetzes ist auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden. Hierbei bleiben der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Zeitpunkt sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 außer Betracht."
Artikel 3 **Änderung der 2. LeistungsDV-LA** Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert: In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Anschluß daran" die Worte „vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)" eingefügt.	**Artikel 3** unverändert
	Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt: **„Artikel 3 a** **Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz kann auf der Grundlage der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden."**
Artikel 4 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	**Artikel 4** unverändert
Artikel 5 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.	**Artikel 5** unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Fellner, Dr. Hirsch, Meneses Vogl

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6910 wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu finden sich auf Drucksache 11/6948.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 abschließend beraten und ihm in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung, allerdings unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Zuvor hatte der Ausschuß einen Antrag der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf sofort in Kraft zu setzen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1990 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 einstimmig keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken erhoben. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Sitzung am gleichen Tag einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat keine Stellungnahme abgegeben.

Da die Stellungnahmen der Beschlußfassung des Innenausschusses nicht widersprachen, war eine erneute Beratung nicht erforderlich.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf die Drucksachen 11/6910, 11/6948 hingewiesen.

Der Ausschuß ist dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates, einen neuen Artikel 3 a einzufügen, gefolgt. Die Bundesregierung hat ihm zugestimmt.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 5, den Gesetzentwurf nicht erst am 1. Juli 1990, sondern bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Einen Antrag der Fraktion der SPD, der diesen Vorschlag des Bundesrates aufgenommen hatte, hat er abgelehnt.

Der Ausschuß hat schließlich aus Gründen der Besitzstandswahrung und der EG-Gleichbehandlung beschlossen, Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zu ändern und § 71 Bundesvertriebenengesetz in den § 20 Abs. 2 Flüchtlingshilfegesetz aufzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Frau Hämmerle **Fellner** **Dr. Hirsch** **Meneses Vogl**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333